

Sitzung vom 29. Mai 1991

**1725. Anfrage**

Kantonsrätin Diana Hornung, Zürich, hat am 4. März 1991 folgende Anfrage eingereicht:

In den Alpfahrtsvorschriften vom 5. Februar 1991 werden für die Sömmerung im Ausland in § 29 Abs. 2 neu Bestätigungen verlangt, dass die Tiere ab 1. Januar 1991 nicht mehr gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind bzw. dass diese und ihre Herkunftsbestände keinen Schutzmassnahmen bezüglich Boviner Spongiformer Encephalopathie (BSE, auch Rinderwahnsinn genannt) unterliegen.

Nachdem bisher die Maul- und Klauenseucheimpfung empfohlen worden ist, ist dies eine erstaunliche und begrüssenswerte Änderung in der Impfpolitik.

Welche Erkenntnisse oder Studien waren der Grund zu dieser Änderung? Auf wessen Betreiben wurde sie eingeführt?

Welche finanziellen Folgen hatten die trotz Impfungen aufgetretenen Erkrankungen für den Staat und für die Tierhalter insbesondere im Kanton Zürich?

Wie umfassend wurden die Tierhalter darüber informiert, nachdem diese Vorschriften rückwirkend auf den 1. Januar gelten? Mit welcher Begründung?

Welche Sanktionen werden bei Zuwiderhandlung angewendet?

Sind in der Schweiz Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche auch verboten? Wenn nein, weshalb nicht?

Leider wurde kürzlich in Frankreich wieder ein Fall von BSE gemeldet. Welche Schutzmassnahmen gegen BSE werden angewendet? Sind an andern Tieren der BSE verwandte Erkrankungen in Europa inzwischen bekannt geworden, die auf einen Übertragungsmechanismus hindeuten könnten?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Diana Hornung, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche (MKS) wurden in der Schweiz seit 1967 jährlich während des Frühjahrs durchgeführt. Die Europäische Gemeinschaft (EG) beschloss 1990, ab 1. Januar 1992 jegliche Schutzimpfung gegen MKS auf ihrem Gebiet zu verbieten. Ab diesem Zeitpunkt können Klautiere somit nur noch aus Ländern in die EG exportiert werden, in denen seit mindestens 12 Monaten nicht mehr geimpft worden ist, und dies nur unter der Voraussetzung, dass die zum Export bestimmten Tiere nie geimpft wurden.

Verschiedene Gründe veranlassten nun das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, die Verordnung vom 30. Januar 1978 - gestützt darauf wurde jeweils die jährliche Schutzimpfung gegen MKS durchgeführt - am 18. Dezember 1990 auf den 20. Januar 1991 aufzuheben. Diese Massnahme wurde durch das zuständige Departement in Form einer Pressemitteilung der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Kanton Zürich wurde letztmals am 13. Januar 1966 ein Fall von MKS festgestellt. In Europa scheint das MKS-Virus im gegenwärtigen Zeitpunkt in den dafür empfänglichen Tierbeständen nicht vorhanden zu sein. Impfschäden traten während der letzten 20 Jahre nur in geringem Masse auf.

Der Einsatz von MKS-Impfstoffen ist in der Schweiz untersagt; Widerhandlungen müssten gemäss den Strafbestimmungen des eidgenössischen Tierseuchengesetzes geahndet

werden. Über den geimpften Viehbestand müssten entsprechende Sperrmassnahmen verhängt werden.

Das Bundesamt für Veterinärwesen erliess am 29. November 1990 Sofortmassnahmen zur Bekämpfung der Bovinen Spongiformen Encephalopathie (BSE). Diese umfassen insbesondere:

- Verbot der Verfütterung von Fleischmehl und anderer Futtermittel an Wiederkäuer;
- obligatorische Untersuchung der über sechs Monate alten Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung durch den Fleischschauer vor dem Schlachten;
- Hirn, Rückenmark und bestimmte Innereien, wie Milz und Därme, von solchen Tieren müssen unschädlich beseitigt werden;
- Pflicht der Tierhalter, Tiere mit verdächtigen Symptomen einem Tierarzt zu melden;
- Verbrennen der Tierkörper erkrankter Tiere.

Aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes muss angenommen werden, dass erregertes Tiermehl, das an Rinder verfüttert worden war, als Ursache für die Ausbreitung der BSE angesehen werden muss. Dieses in Grossbritannien hergestellte Tiermehl wurde wahrscheinlich zu wenig hoch erhitzt, um die darin vorhandenen Erreger abzutöten. Da in jenen Gebieten viele Schafe der Scrapie (= Traberkrankheit) zum Opfer fielen und ihre Tierkörper zu Fleischmehl verarbeitet wurden - der Erreger der Scrapie ist dem Erreger der BSE sehr ähnlich -, wird ein ursächlicher Zusammenhang vermutet. In der Schweiz ist Scrapie seit Jahrzehnten nicht mehr aufgetreten. Es besteht der Verdacht, dass die bisher in der Schweiz eruierten BSE-Fälle durch seinerzeit aus Grossbritannien importiertes kontaminiertes Tiermehl verursacht worden sind. Entsprechende Abklärungen sind im Gange; eine eindeutige Beweisführung wird aber wegen der sehr langen Inkubationszeit der BSE kaum mehr möglich sein. Es gibt bis jetzt keinerlei Indizien für eine Übertragung der BSE vom Rind aufs Rind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 29. Mai 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**